



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Pr.Zl. 5906/3-1-85

II-3286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1534/AB

1985 -09- 12

zu 1535 U

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Vonwald und Genossen vom
12. Juli 1985, Nr. 1535/J-NR/1985,
"vorwahlloser Notruf 144 im Gerichts-
bezirk Neulengbach"

Zur Anfrageeinleitung wäre zunächst grundsätzlich zu bemerken, daß die Post- und Telegraphenverwaltung infolge ihrer Aufgabenstellung in keiner Weise auf Fragen des Rettungswesens Einfluß nehmen, sondern funktionsfähige und flächendeckende Kommunikationssysteme für alle Lebensbereiche zur Verfügung stellen will. Dieser Absicht hat die Post- und Telegraphenverwaltung im Bereich der Notdienste durch Installation eines Systems für bundesweit einheitliche Kurzzrufnummern mit einem Investitionsaufwand von rund 200 Millionen Schilling entsprochen.

Zu den einzelnen Fragepunkten selbst ist folgendes zu sagen:

Zu Frage 1:

Nachdem es der Post- und Telegraphenverwaltung nach langen und intensiven Bemühungen nicht gelungen ist, die beiden in Rede stehenden Rettungsdienste zu einvernehmlichen Konzeptionen für die Organisation des Rettungsdienstes in der betreffenden Region zu bewegen, wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eingeholt. Nach dieser sollte die Einheitskurzzrufnummer 144 jener Rettungsstelle zugeteilt werden, die sich am nächsten zum Einsatzbereich befindet und darüber hinaus (als unbedingte Voraussetzung) rund um die Uhr erreichbar und personell besetzt ist.

Zu Frage 2:

Das Gebiet der drei Gemeinden Altlenzbach, Brand-Laaben und Neustift-Innermanzing wird durch ein gemeinsames Wählamt fernmeldetechnisch versorgt, nämlich durch das ungefähr im Anschlußschwerpunkt gelegene Wählamt Innermanzing. Die Einheitskurzrufnummer 144 konnte daher - aus technischen Gründen - für alle drei genannten Gemeinden nur einem Rettungsdienst zugeteilt werden.

Da sich die drei zuständigen Bürgermeister auf keinen der beiden Rettungsdienste einigen konnten, ist die Post- und Telegraphenverwaltung nach den oben erwähnten Kriterien des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vorgegangen.

Zu Frage 3:

Wie die Marktgemeinde Altlenzbach bestätigte, ist die Rettungsstelle des ASBÖ rund um die Uhr besetzt und verfügt über die erforderliche Ausstattung.

Zu Frage 4:

Der Ärztefunkdienst ist bundeseinheitlich über die Einheitskurzrufnummer 141 anzuwählen und kann somit völlig gesondert erreicht werden. Es bestand daher kein Anlaß, die in der Frage angesprochene Tatsache im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigen.

Zu Frage 5:

Gerade im Sinne einer raschen Versorgung verunglückter bzw. verletzter Personen wurde zur nächstliegenden, rund um die Uhr einsatzbereiten Rettungsdienststelle geschaltet.

Zu Frage 6:

Da die Voraussetzungen für die Zuteilung der Einheitskurzrufnummer 144 nach wie vor gegeben sind, besteht gegenwärtig kein Anlaß zu einer Änderung der Notrufzuteilung. Die Post- und Telegraphenverwaltung hat aber am 7. August d. J. einen ähnlich gelagerten Fall zum Anlaß genommen, die Niederösterreichische Landesregierung um Stellungnahme zur Zuteilung der Einheitskurzrufnummer 144 zu ersuchen.

Wien, am 11. September 1985

Der Bundesminister

